

und so eingerichtet sein, daß die Abstimmung einfach durch „Ja“ oder „Nein“ erfolgen kann. Erinnerungen gegen die Fragestellung stehen jedem Mitgliede der Versammlung und ebenso den Vertretern des Fürstlichen Ministeriums frei. In streitigen Fällen entscheidet über die Fragestellung der Landtag.

§ 22. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Verfassung ein anderes bestimmt.

Auf den von 5 Mitgliedern unterstützten Antrag ist durch Namensaufruf abzustimmen. Dem Landtage bleibt die Beschlußfassung darüber vorbehalten, ob ein Gegenstand einer zweimaligen Beratung und Abstimmung (Lesung) zu unterziehen sei. Ein solcher Beschluß ist immer vor der ersten Abstimmung zu fassen. Die Beratung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung einer Vorlage gelten nicht als erste Lesung derselben.

Behält sich bei Beratung einer Vorlage in erster Lesung der Referent oder ein anderes Mitglied des Landtages die Stellung eines Antrages materiellen Inhalts zur zweiten Lesung vor, so ist ein solcher dem Präsidenten schriftlich so frühzeitig einzureichen, daß Letzterer eine Ausfertigung desselben jedem Abgeordneten mindestens einen Tag vor der zweiten Lesung zustellen lassen kann.

Anträge, welche in zweiter Lesung gestellt werden, müssen, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Natur sind, auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern an die Kommission zur Beratung zurückgewiesen werden.

War für eine Vorlage nur ein Referent bestellt, aber Beratung in zwei Lesungen beschlossen, so ist über einen vom Referenten oder von einem Mitgliede des Landtages in zweiter Lesung gestellten Antrag materiellen Inhalts auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern erst in einer folgenden Sitzung Beschluß zu fassen.

§ 23. Jedes Gesetz wird nach erfolgter Schlußberatung im Landtage behufs formeller Redigierung einer besonderen Kommission (Redaktions-Kommission) zur Revision überwiesen, welcher der Referent und der Sekretär angehören müssen. Der betreffende Vertreter des Fürstlichen Ministeriums ist einzuladen, den Sitzungen dieser Kommission beizuwohnen.

Wird ein Gesetz einer zweimaligen Lesung unterworfen, so tritt die Kommission schon nach dem Schluß der ersten Lesung behufs Redigierung zusammen.

Die durch die Beratung, bezw. Beschlußfassung des Landtags veränderten Regierungs-Vorlagen sind in derjenigen Fassung, in welcher sie aus der Redaktions-Kommission hervorgegangen sind, dem Fürstlichen Ministerium zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

Sind solche Vorlagen nicht abgeändert worden, so ist dem Fürstlichen Ministerium hiervon Mitteilung zu machen.

§ 24. Interpellationen an die Landesregierung sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen, welcher dann in der nächsten Sitzung den Vertreter des Fürstlichen Ministeriums zur Erklärung darüber auffordert, ob